

**Ordnung für die Verleihung, die Rückgabe und
den Entzug der Missio Canonica und der
vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis
für Lehrkräfte des Unterrichtsfaches
Katholische Religion im Erzbistum Berlin**

(Missio Canonica Ordnung des Erzbistums Berlin)

Missio Canonica Ordnung des Erzbistums Berlin

Mit der Verleihung der Missio Canonica durch den Erzbischof von Berlin werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beauftragt und bevollmächtigt, katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Berlin zu erteilen. Der Erzbischof nimmt damit seine Aufgabe und sein Recht wahr, den katholischen Religionsunterricht zu regeln und zu überwachen (vgl. can. 804 § 1 CIC), Lehrkräfte zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberufen (vgl. can. 805 CIC). Zudem müssen gemäß der Schulgesetze in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern Lehrkräfte zur Erteilung des Religionsunterrichtes von den Religionsgemeinschaften bevollmächtigt sein.

Zur Regelung der Verleihung, der Rückgabe und des Entzuges der Missio Canonica wird daher für das Erzbistum Berlin folgende Ordnung erlassen.

Präambel

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Missio Canonica im katholischen Religionsunterricht handeln im Auftrag des Erzbischofs und stehen mit ihrer Person für den Glauben der Kirche. In den Schulen werden sie von Kindern, Jugendlichen, deren Eltern und den Kolleginnen und Kollegen als Repräsentantinnen und Repräsentanten des christlichen Glaubens und der katholischen Kirche angesehen und angesprochen. So bauen sie immer wieder Brücken zwischen Kirche und Schule.

Mit der Verleihung der Missio Canonica geht die Verpflichtung der Lehrkräfte einher, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der katholischen Kirche zu beachten und so ihre berufliche Tätigkeit als Gabe im Dienst der Menschen und zum Aufbau der Kirche zu verstehen. Mit der Verleihung der Missio Canonica spricht der Erzbischof von Berlin den Lehrkräften im Religionsunterricht das Vertrauen aus, dass sie sich dieser Verpflichtung bewusst sind und sie erfüllen. Gleichzeitig ist die Missio Canonica ein Zeichen der Wertschätzung ihrer Arbeit, das ständige Ermutigung sein soll.

§ 1 Voraussetzungen für die Verleihung der Missio Canonica an Religionslehrkräfte und Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Auf ihren Antrag hin wird Bewerberinnen und Bewerbern die Missio Canonica zur Erteilung des Religionsunterrichtes vom Erzbischof von Berlin bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

- (1) Erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie oder katholischen Religionspädagogik,
- (2) erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für eine Lehrerlaufbahn mit kirchlicher Unterrichtserlaubnis,
- (3) die volle Eingliederung in die Katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie,
- (4) eine aktive Teilnahme am Leben der Kirche, nachgewiesen durch ein pfarramtliches Zeugnis und
- (5) das schriftliche Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten.

§ 2 Antragstellung auf Verleihung der Missio Canonica für Religionslehrkräfte und Religionslehrerinnen und Religionslehrer

- (1) Der Antrag auf Verleihung der Missio Canonica ist schriftlich beim Erzbischöflichen Ordinariat, Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung einzureichen.
- (2) Antragsberechtigt sind Personen, die als Lehrkräfte für katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Berlin tätig werden.
- (3) Dem Antrag ist
 - a) die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen,
 - b) die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der Kirche zu beachten, sowie
 - c) ein pfarramtliches Zeugnis beizufügen.

- (4) Wird der Antrag von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Missio Canonica eines anderen Ortsordinarius gestellt, so genügt statt des pfarramtlichen Zeugnisses die Vorlage der bestehenden Missio Canonica, wenn diese nicht älter als zwei Jahre ist oder die Gültigkeit durch das abgebende (Erz-) Bistum ausdrücklich noch einmal schriftlich bestätigt wird.

§ 3 Verleihung der Missio Canonica für Religionslehrkräfte und Religionslehrerinnen und Religionslehrer

- (1) Zuständig für die Verleihung der Missio Canonica ist das Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung. Nach Prüfung des Antrags auf Verleihung der Missio Canonica schlägt das Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung dem Erzbischof die Verleihung der Missio Canonica oder bei Nichterfüllung der Voraussetzungen die Ablehnung des Antrags vor. Mit der Ablehnung wird das Verfahren nach § 4 dieser Ordnung eingeleitet.
- (2) Die Missio Canonica wird zeitlich unbefristet erteilt. Sie gilt im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung im Erzbistum Berlin. Sie kann jederzeit zurückgegeben werden.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde gilt die Missio Canonica als erteilt.

§ 4 Verfahren bei Ablehnung eines Antrags auf Verleihung oder bei Entzug der Missio Canonica

Lehnt der Erzbischof auf Empfehlung des Dezernates Schule, Hochschule und Erziehung den Antrag auf Verleihung der Missio Canonica ab oder liegen Gründe vor, eine verliehene Missio Canonica zu entziehen, gilt folgende Verfahrensregelung:

- (1) Der oder die Vorsitzende der Missio-Canonica-Kommission wird vom Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung von der Ablehnung oder dem beabsichtigten Entzug und die Gründe in Kenntnis gesetzt. Er oder sie beruft die Missio-Canonica-Kommission ein und setzt die oder den Betroffenen schriftlich über die Gründe, die gegen die Verleihung oder für den beabsichtigten Entzug der Missio Canonica sprechen in Kenntnis und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.
- (2) Auf Antrag der oder des Betroffenen kann eine mündliche Anhörung stattfinden. Die oder der Betroffene kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person ihres oder seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (3) Zieht der oder die Betroffene den Antrag auf Verleihung der Missio Canonica zurück oder wird die erteilte Missio Canonica zurückgeben, so ist das Verfahren beendet.
- (4) Die Missio-Canonica-Kommission prüft alle Gesichtspunkte im Verfahren. Sie kann Zeuginnen oder Zeugen und sachkundige Dritte hinzuziehen. Die Missio-Canonica-Kommission unterbreitet dem Erzbischof eine Empfehlung für seine Entscheidung. Auf Antrag eines bei der Empfehlung überstimmten Kommissionsmitgliedes kann dessen Minderheitsvotum beigefügt werden.
- (5) Die Entscheidung des Erzbischofs wird der oder dem Betroffenen schriftlich und begründet zugestellt. Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene über den Erzbischof bei der zuständigen römischen Kongregation gem. can. 1732-1739 CIC Beschwerde einlegen.
- (6) Wird die Missio Canonica entzogen, verliert die Religionslehrkraft oder die Religionslehrerin oder der Religionslehrer die Vollmacht, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Die zuständigen staatlichen Stellen werden davon unterrichtet.
- (7) Der Erzbischof kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio Canonica während des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Der oder dem Betroffenen wird vor dieser vorläufigen Entscheidung Gelegenheit gegeben, unverzüglich schriftlich eine Stellungnahme abzugeben. Der vorläufige Entzug ist nicht anfechtbar.

§ 5 Die Missio-Canonica-Kommission

- (1) Die Missio-Canonica-Kommission wird vom Erzbischof eingerichtet. Ihr gehören an:
- die Leiterin oder der Leiter des Dezernates Schule, Hochschule und Erziehung im Erzbischöflichen Ordinariat oder als Vertretung die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Abteilung Religionsunterricht im Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung
 - eine Religionslehrkraft oder eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer
 - eine Person mit der Befähigung zum Hochschullehramt im Fach katholische Theologie

- eine Juristin oder ein Jurist mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, welche/r der katholischen Kirche angehört
- ein weiteres Mitglied, das der katholischen Kirche angehört

Der Erzbischof ernennt die Mitglieder der Missio-Canonica-Kommission für die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied ernennt der Erzbischof eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (2) Anlässlich der Ernennung der Mitglieder der Missio-Canonica-Kommission beruft der Erzbischof eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder.
- (3) Die Missio-Canonica-Kommission tritt bei einer beabsichtigten Ablehnung oder dem beabsichtigten Entzug der Missio Canonica zusammen. Hierzu wird von dem oder der Vorsitzenden schriftlich eingeladen.
- (4) Die Missio-Canonica-Kommission verhandelt nicht öffentlich. Sie ist nur bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit im Rahmen des Entscheidungsfindungsprozesses entscheidet das Votum der oder des Vorsitzenden.
- (5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
- (6) Einzelne Mitglieder der Missio-Canonica-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit durch die oder den Betroffenen abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der schriftlich und begründet zu stellen ist, entscheidet die Missio-Canonica-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 6 Verleihung einer vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis

- (1) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird Referendarinnen und Referendaren aller Schulformen auf Antrag die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt, soweit die Voraussetzungen aus § 1 Absätze 1, 3-5 vorliegen.
- (2) Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten und Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten erhalten diese für die Zeit ihrer Ausbildung ohne besonderes Verfahren.
- (3) Die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zeitlich befristet in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes im Erzbistum Berlin erteilt.
- (4) Für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis sind die Regelungen für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug der Missio Canonica sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Missio Canonica für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 1-5 dieser Ordnung nicht. Näheres wird in Verantwortung des Dezernates Personal geregelt.

- (1) Gemeindeferentinnen und -referenten sowie Pastoralreferentinnen und -referenten wird die Missio Canonica mit der kirchlichen Sendung von Amts wegen erteilt. Wollen diese nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst weiter Religionsunterricht erteilen, bedarf der Fortbestand der Missio Canonica der ausdrücklichen Bestätigung durch den Erzbischof.
- (2) Priester haben die Missio Canonica von Amts wegen, es sei denn, es ist in ihrer Ernennungs-urkunde etwas anderes bestimmt.
- (3) Diakonen wird bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen die Missio Canonica mit ihrer Weihe und Beauftragung von Amts wegen erteilt, soweit ihr Einsatz die Erteilung von Religionsunterricht vorsieht.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Regelungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 27.09.2016
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin